HALLENORDNUNG DER SCHULSPORTHALLE „AM FINKENKAMP“

§ 1 Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für die Schulsporthalle „Am Finkenkamp, Finkenkamp 21, 19406 Sternberg.

§ 2 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Schulsporthalle. Diese zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.

2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining) sind die Veranstalter bzw. Übungsleiter dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Die Benutzung ist erlaubnispflichtig.

2. Die Schulsporthalle darf nur in Anwesenheit eines Trainers /Übungsleiters genutzt werden.

3. Eventuell laufende Trainingsstunden sind dabei nicht zu stören.

4. Die Nutzung der städtischen Schulsporthalle bleibt montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr der Grundschule Sternberg vorbehalten.

   Allen anderen Nutzern steht die städtische Schulsporthalle montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
   An den Wochenenden ist die städtische Schulsporthalle aufgrund einzelvertraglicher Regelungen geöffnet.

5. Die Endzeiten, inklusive Aufräumen von Sportgeräten, sind unbedingt einzuhalten.

6. Die Benutzung der Schulsporthalle ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird auf der Grundlage der Nutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle Sternberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Die Benutzung des „Raumes für Vereine“ steht allen Nutzern zur Verfügung.

8. An den gesetzlichen Feiertagen steht die städtische Schulsporthalle nicht zur Verfügung.

§ 4 Sauberkeit

1. Abfälle sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.

2. Vereinshandball:
   Chemische Substanzen, z. B. ballhaftende Mittel dürfen nur verwendet werden, wenn sich diese rückstandsfrei und ohne Beschädigungen wieder vom Hallenboden, der Prallwand oder anderen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen entfernen lassen. Für die Entfernung ist der Verursacher zuständig, eventuell zusätzlich erforderliche Reinigungskosten oder Schadenersatz werden ihm zugerechnet.

3. Der Gebrauch von ballhaftenden Mitteln ist nur dem Vereinshandball gestattet.

4. Vor Benutzung der Schulsporthalle sind die Schuhe gründlich zu säubern.

§ 5 Verhalten

1. Die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Dazu zählt u.a., dass der Turnschuhgang nicht mit Straßenschuhen begangen werden darf. Nach Beendigung der Benutzung sind die Halle und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Den Anweisungen des Hallenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Die Schulsporthalle einschließlich aller Nebenräume darf durch die Nutzer nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters betreten und benutzt werden.
   Die Zuweisung und die Ausgabe der Schlüssel erfolgen durch das Amt für Bau und Liegenschaften.

3. Die Schulsporthalle darf nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sommermonate!

4. Das Umkleiden sowie das Ablegen von Straßenkleidung ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

5. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Schäden sind dem Schulverband Sternberg vertreten durch den Hallenwart und Hausmeister umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

6. Das Umstellen/Umräumen und die nicht gerätespezifische Nutzung fest installierter Geräte ist untersagt.

7. Die Anwendung von Haftmitteln und Haftharzen, außer der Verwendung von wasserlöslichen Haftharzen, ist verboten. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
   Die Spielfläche ist nach der Benutzung mit wasserlöslichen Haftharzen mit einer Reinigungsmaschine zu säubern.
   Sollte die Reinigungsmaschine nicht zur Verfügung stehen oder defekt sein, so ist die Nutzung von wasserlöslichen Haftharzen untersagt.

8. Die Bedienung technischer Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart.

9. Die Schulsporthalle einschließlich der Dusch - und Umkleideräume ist grundsätzlich mit Beendigung der Benutzungszeit zu verlassen.

10. Der Verlust von Schlüsseln ist kostenpflichtig. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt. Es ist darüber hinaus nicht gestattet, unberechtigten Personen Zutritt zum Objekt zu verschaffen.

Neben den Bestimmungen sind folgende Punkte **verboten**:

a. Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind,

b. auf den Zu- und Abgängen der Tribüne zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,

c. die zugelassene Höchstzuschauerzahl von 200 Personen zu überschreiten,

d. Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,

e. Mitbringen von illegalen Drogen

f. Fahnen bzw. Transparentstangen mit sich zu führen,

g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,

h. Tiere mitzuführen,

i. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Zuschauer zu werfen bzw. zu schütten,

j. offenes Feuer anzulegen,

k. bauliche Anlagen, Einrichtungen, Türen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,

l. den Sportbetrieb in Straßenschuhen, Stollenschuhen, Spikes, Noppenschuhen und mit Schuhen ohne abriebfeste Sohlen durchzuführen,

m. Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartigen Gasdruckfanfaren mitzuführen.

n. zu rauchen. (Die Schulsporthalle ist mit sicherheitstechnischen Anlagen, wie Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet. Durch Nutzer verursachte Fehlalarme sind für den Verursacher kostenpflichtig)

o. der Verzehr von alkoholischen Getränken. Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern ist der Verzehr nur im Foyer erlaubt.

p. Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen in den Räumen der Sporthalle.

q. Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren.

Verboten ist den Besuchern der Schulsporthalle darüber hinaus:

a. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches o. ä. Propagandamaterial mitzubringen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsextremistische, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialen, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken die rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder/und nationalsozialistische Gruppierungen und Vereinigungen fördern oder/und unterstützen.

b. Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben,

c. das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern u. ä. mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b). Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird der Schulverband Sternberg von dem Hausrecht nach § 9 Gebrauch machen und den jeweiligen Besucher den Zutritt verweigern bzw. der Schulsporthalle verweisen.

§ 6 Einrichtungen und Geräte

1. Einrichtungen und alle Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
   Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen. Verstellbare Turngeräte sind auf die niedrigste Höhe einzustellen, Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Alle Geräte sind zu tragen oder mit entsprechender Fahrvorrichtung zu transportieren.

2. Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung des Schulverbandes Sternberg vertreten durch den Hallenwart vor Ort.

3. Das dauerhafte Einbringen und Lagern von Sportgeräten und Materialien der Vereine bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Schulverbandes Sternberg.

4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

5. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

6. Beschädigte oder abhanden gekommene Geräte/Gegenstände müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

7. Das Aufstellen und Abbauen von Geräten hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Trainer/Übungsleiter müssen sich vom korrekten Aufbau von Spiel- und Sportgeräten überzeugen.

8. Der/Die Übungsleiter/in hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der/die Übungsleiter/in dafür zu sorgen, dass Türen und Fenster verschlossen sind, die Lichter aus, sowie Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.

9. Beim Verlassen der Sporthalle ist die Außentür zu verschließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.

10. Die Geräte- und Technikräume dürfen nicht betreten werden!

11. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden!

12. Bei Störfällen ist unverzüglich der Hallenwart zu informieren:

Herr Jarke: 0152 – 5846 9266

§ 7 Catering / Verkauf

1. Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur in den dafür vorgesehenen Bereich (Foyer) erfolgen. Getränke sind ggf. in Papp- bzw. Plastikbecher (kein Hartplastik) umzufüllen. Speisen und Getränke dürfen auf keinen Fall in dem sportfunktionalen Bereich (Sportfläche, Umkleideräume usw.) verzehrt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

2. Die Küche darf im Rahmen von Bewirtungen bei Sportveranstaltungen genutzt werden. Nach der Benutzung ist im speziellen auf Folgendes zu achten:

   a. benutztes Geschirr und Besteck ist abzuwaschen und aufzuräumen
   b. die Spüle inkl. Abflusssieb ist sauber und die Abwaschlappen sind ausgewaschen
   c. die Mülleimer sind geleert
   d. die Küche ist besenrein zu hinterlassen

§ 8 Haftung

1. Die Haftung für den Verlust oder Beschädigung in das Gebäude eingebrachter, persönlicher Gegenstände ist ausgeschlossen. Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben und werden hier bis zur Abholung aufbewahrt.

§ 9 Aussenanlagen

1. Der Aufenthalt ist nur vor dem Haupteingang des Gebäudes gestattet!

2. Die Sporthalle ist nur durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen.
   Alle Seitenausgänge sind „reine“ Fluchtwege!

§ 10 Hausrecht / Aufsicht

1. In der Sporthalle übt der Hallenwart als Beauftragter des Schulverbandes Sternberg im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Benutzer und Besucher der Sporthalle, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in der Sporthalle stören, kann der Schulverband Sternberg zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausschließen.

Schulverband Sternberg Stand, September 2022